

2 Migrationsgeschehen zwischen Deutschland und der Türkei

2.1 *Rechtlicher Rahmen der möglichen Migrationen*

Selbstverständlich sind Wanderungsabsichten, noch stärker aber ihre tatsächliche Umsetzung, von den Migrationsregimen zwischen Herkunfts- und Ankunftsland abhängig, also besonders von den rechtlichen Möglichkeiten, grenzüberschreitend zu wandern. Maßgeblich ist hier die Staatsangehörigkeit. Die **doppelte Staatsangehörigkeit** ist für Migrationen zwischen der Türkei und Deutschland der unproblematischste Fall und erlaubt weitestgehende Freizügigkeit. Die Regularien, denen sich Migrant*innen mit doppelter Staatsbürgerschaft in erster Linie unterwerfen müssen, bestehen im Melderecht und den daraus resultierenden steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Folgen. Zwischen Deutschland und der Türkei besteht ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.

Für **türkische Staatsangehörige, die nach Deutschland einwandern** wollen, ist die Rechtslage vergleichsweise kompliziert, wobei in jüngerer Zeit vor dem Hintergrund der Diskussion um den Fachkräftemangel die Einwanderung qualifizierter Arbeitskräfte deutlich erleichtert worden ist; ein weiterer Zuzugsweg besteht zudem nach wie vor in der Einwanderung aufgrund von Familienzusammenführung und zu Ausbildungszwecken. Die relativ komplizierte Rechtslage ergibt sich aus dem Nebeneinander von nationalem Einwanderungsrecht und EU-Assoziationsrecht, das die Einwanderung von Türk*innen nach Deutschland gegenüber anderen Drittstaatenangehörigen begünstigt (z.B. durch besondere Regelungen zur Aufenthaltsverfestigung von Arbeitnehmer*innen).² Qualifizierte Arbeitsmigration aus der Türkei nach Deutschland dürfte heute besonders als Studierende*r mit anschließender Erwerbstätigkeit (§ 16-17 Aufenthaltsgesetz), über die Blaue Karte EU (§ 19a Aufenthaltsgesetz) und in geringerem Umfang als Unternehmer*in gemäß § 21 Aufenthaltsgesetz erfolgen. Für ausländische Staatsbürger*innen in Deutschland gilt, dass in der Regel sechs bis zwölf Monate nach der Ausreise aus Deutschland bzw. der EU der entsprechende Aufenthaltstitel erlischt. Grenzüberschreitenden Lebensentwürfen widersprechen diese Anforderungen tendenziell.

2 Siehe hierzu ausführlich Deutscher Bundestag (2016).

Im Falle **türkeistämmiger deutscher Staatsangehöriger, die in die Türkei wandern**, ermöglicht die Sonderregelung der „Mavi Kart“ eine weitgehende Gleichstellung gegenüber türkischen Staatsangehörigen. Sie kann von ehemaligen türkischen Staatsangehörigen erlangt werden, unter Umständen auch von Abkömmlingen (ehemaliger) türkischer Staatsangehöriger.

Schwieriger ist die Einschätzung der Wanderungsmöglichkeiten von **Menschen mit ausschließlich türkischer Staatsangehörigkeit in die Türkei**, wenn man ins Kalkül zieht, dass die Migration u.U. nicht endgültig sein und eine Remigrationsmöglichkeit nach Deutschland offen bleiben soll. Hier besteht die Gefahr des Verlustes des Aufenthaltstitels nach mehrmonatiger Abwesenheit aus Deutschland (s.o.), es sei denn, bestimmte Voraussetzungen sind erfüllt (z.B. gesicherter Lebensunterhalt, langjähriger Aufenthalt in Deutschland).

Jenseits aufenthaltsrechtlicher Fragen ist die Anerkennung von im anderen Land erlangten Abschlüssen potenziell eine weitere rechtliche Migrationshürde. Sowohl in Deutschland als auch in der Türkei existieren Verwaltungsverfahren zur Anerkennung berufsqualifizierender Abschlüsse. In Deutschland besteht mit dem „Anerkennungsgesetz“ seit 2012 (bzw. korrespondierenden Regelungen in der Zuständigkeit der Länder) der Anspruch auf eine Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen. Mit Blick auf die Zulassung zum Studium und die Anerkennung von Studienleistungen hat der Bologna-Prozess zu einer zunehmenden Vergleichbarkeit zwischen Deutschland und der Türkei geführt, wobei die Anerkennung einzelner Studienleistungen in Deutschland wie in der Türkei den einzelnen Hochschulen obliegt. Der grenzüberschreitende Studienortwechsel und die Anerkennung von Abschlüssen wurden zunehmend verbessert, bleiben aber im konkreten Fall eine Frage zahlreicher Details.

2.2 *Jüngere Entwicklung der zwischenstaatlichen Wanderung*

Durch das Anwerbeabkommen mit der Türkei sind zunächst zur vorübergehenden Beschäftigung zwischen 1961 und 1973 knapp eine Million türkische „Gastarbeiter“ nach Deutschland eingereist (Hunn 2005, S. 79). In den Folgejahren war die Migration nach Deutschland nicht nur durch Familiennachzug geprägt, sondern in Konjunkturen auch durch politische Geflüchtete nach dem Militärputsch 1980, im Zusammenhang mit dem Konflikt mit der PKK in den 1990er Jahren und aktuell durch den gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 und daraus resultierende politische Ver-

folgung. Heiratsmigration bzw. Familienzusammenführung, über die die meisten Türk*innen nach wie vor nach Deutschland einwandern, fanden unterdessen kontinuierlich in beträchtlichem Umfang statt.

Erstmals nach der Unterzeichnung des Anwerbeabkommens entwickelte sich die Zuwanderung aus der Türkei ab den 1990er Jahren rückläufig. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich verschärfte Einreisebestimmungen für Türk*innen und sich verschlechternde Arbeitsmarktperspektiven in Deutschland. Ab 2006 schließlich kippte der Wanderungssaldo zugunsten der Türkei in einer Zeit, als sich in Deutschland die Debatten um Integration und Islam verschärfen und die bilateralen Beziehungen mit der Türkei verschlechterten. Bei zunehmendem Bildungsaufstieg der Türkeistämmigen in Deutschland waren Hochqualifizierte unter ihnen zudem überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen (vgl. Weber/Weber 2013). Gleichzeitig verbesserten sich die Arbeitsmarktoptionen in der Türkei, was angesichts der häufig vorhandenen deutschen Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Rückkehroption nach Deutschland die Abwanderung in die Türkei förderte.

Tabelle 1: Migration zwischen Deutschland und der Türkei nach Staatsangehörigkeit³

	Staatsbürgerschaft	Zugezogene nach Deutschland	Fortgezogene in die Türkei	Saldo Deutschland
2019	Deutsche	5.620	5.765	- 145
	Nichtdeutsche	45.990	24.741	+ 21.249
2018	Deutsche	5.231	6.203	- 972
	Nichtdeutsche	42.218	23.532	+ 18.686
2017	Deutsche	4.891	5.841	- 950
	Nichtdeutsche	42.859	21.208	+ 21.651
2016	Deutsche	4.881	6.230	- 1.349
	Nichtdeutsche	36.415	24.275	+ 12.140
2015	Deutsche	4.732	6.750	- 2.018
	Nichtdeutsche	27.952	23.790	+ 4.162
2014	Deutsche	4.303	6.793	- 2.490
	Nichtdeutsche	23.502	25.148	- 1.646
2013	Deutsche	3.660	6.162	- 2.502
	Nichtdeutsche	22.730	27.482	- 4.752

Parallel zur zunehmenden Autokratisierung der Türkei und sich verschärfenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten wandern seit 2015 wieder mehr Menschen aus der Türkei nach Deutschland als aus Deutschland in die Türkei. Tabelle 1 unterscheidet deutsche und nichtdeutsche Staatsbürger*innen, wobei zu ersteren zu bemerken ist, dass das diesbezügliche Potenzial an Wegzügen aus der Türkei eher gering ist (da dort, verglichen mit Türk*innen in Deutschland, nur wenige deutsche Staatsbürger*innen leben). Die schwindende Attraktivität der Türkei äußert sich bei ersteren in einem sich immer weiter nivellierenden Saldo, der aber noch immer einen (minimalen) Wanderungsgewinn für die Türkei ausweist. Demgegenüber kehren in den letzten Jahren vermehrt türkische Staatsbürger*innen ihrem Land den Rücken, was zu einem immer positiveren

3 Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes auf Anfrage vom 02.09.2020.

Wanderungssaldo zugunsten Deutschlands geführt hat und durch die erleichterte Einwanderung von Fachkräften gefördert worden sein sollte. Hinzu kommt politische Verfolgung als Anlass für Asymigration. Eine Verringerung der Auswanderung in die Türkei ist bei ihnen ebenfalls zu verzeichnen, aber eher geringfügig und nicht linear. Auch noch 2019 wanderten aber, trotz fortgeschrittener Beschädigung der Demokratie und gesellschaftlicher Spaltung in der Türkei sowie einer inzwischen massiven Wirtschaftskrise, rund 30.000 Menschen aus Deutschland in die Türkei ab, darunter rund 6.000 deutsche Staatsangehörige. Zu vermuten ist also, dass, neben den „üblichen“ Rückkehrenden aus der ersten Gastarbeitergeneration, von denen ein großer Teil nur die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, wie in den Vorjahren auch Zweit- und Drittgenerationsangehörige in nicht unerheblichem Umfang in die Türkei gezogen sind, potenziell auch aus politischen Gründen.